

Mitteilungsvorlage

Vorlage Nr.: MV/168/2025

Amt:	Bauverwaltung	Datum: 29.12.2025
Verfasser:	Der Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Infrastrukturausschuss	15.01.2026	öffentlich
Verwaltungsausschuss	12.02.2026	nicht öffentlich
Rat	19.02.2026	öffentlich

Neue Gestaltungsmöglichkeiten der Kommune nach Novellierung der StVO

Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2024 wurden durch Änderungen am Straßenverkehrsgesetz (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie den Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) die Möglichkeiten der Kommunen gestärkt, in die Ausgestaltung des Straßenverkehrs einzugreifen.

Der Gesetzgeber bezieht die Leichtigkeit des Verkehrs nun auf alle Fortbewegungsformen (Kraftverkehr, ÖPNV, Fahrrad, Fußgänger) und gibt nicht nur dem Kraftverkehr den Vorrang. Weiterhin gibt es für die Kommunen die Möglichkeit nicht nur im Rahmen der Gefahrenabwehr, sondern auch aus Gründen des Umwelt-, Gesundheits-, oder Klimaschutzes sowie der geordneten städtebaulichen Entwicklung verkehrsrechtliche Anordnungen zu erlassen.

Neu ist auch, dass die Gemeinden an Antragsrecht bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zur Anordnung von Maßnahmen erhalten. Bisher konnten die Gemeinden lediglich Vorschläge machen, denen die Behörde folgen konnte oder auch nicht. Jetzt hat die Gemeinde Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über Ihr Anliegen.

Insbesondere für die Gemeinde Stadland können sich gestalterische Möglichkeiten in folgenden Bereichen ergeben:

- Ausweisung und Ausweitung von Tempo 30 Bereichen z.B. an Gefahrenstellen, Seniorenheimen und Pflegeeinrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie neuerdings an stark frequentierten Schulwegen
- Einfachere Ausweisung von Zebrastreifen

Anliegendes Gutachten der RAe Prof. Dr. Remo Klinger und Lukas Rhiel beleuchtet die Änderungen der gesamten Gesetzesnovelle im Detail. Die Präsentation des MV des Landes Baden-Württemberg fasst vor allem die für die Gemeinde interessanten Punkte gut zusammen.

Anlagen:

